

Gebührenordnung

Zur Satzung der Gemeinde Nauheim vom 01.09.1996 über den Besuch der Musikschule der Gemeinde Nauheim.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 / Seite 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 / S. 52), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. / Seite 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (BGBl. / S. 434), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. / Seite 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. / Seite 224) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 12.12.2003 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über den Besuch der Musikschule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule haben die Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 2 Teilnahmegebühren

1. Für den Instrumentalunterricht gelten folgende Gebühren:

Art des Unterrichts

a) Einzelunterricht 45 Min.	831,00 €
b) Einzelunterricht 30 Min.	554,00 €
c) Gruppe mit 2 Personen	416,00 €
d) Gruppe mit 3 Personen	312,00 €
e) Gruppe mit 4 Personen	260,00 €
f) Gruppe mit 5 - 7 Personen	156,00 €
g) musikalische Früherziehung	104,00 €

2. Die Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr nach § 5 der Satzung für die Musikschule Nauheim.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch die Abmeldung oder Ausschluss. Wird ein Teilnehmer nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer dem Unterricht fern bleibt.

2. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind entweder in zwei gleichen Raten zum **15.10.** des lfd. Jahres und zum **15.04.** des darauf folgenden Jahres oder in 10 Monatsraten ab 15.09. des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Gebührenermäßigung

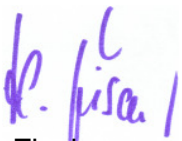
1. Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule zahlt dasjenige Mitglied, das für die Teilnahme die höchste Gebühr zu entrichten hat die volle Gebühr, alle weiteren Mitglieder erhalten 20 % Ermäßigung.
2. Nimmt eine Person Unterricht für mehrere Instrumente, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20 % ermäßigte Gebühr.
3. In sozialen Härtefällen wird auf Antrag die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 ermäßigt. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall festgesetzt.
4. Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Musikschuljahr und ist jährlich neu zu beantragen.
5. Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.



Fischer
Bürgermeister